

Informationen zu Corona – Mailversand Mitglieder

Stand: 19.03.2020

Kriterien für einen Test auf Infektion mit dem Coronavirus

Aus gegebenem Anlass weisen wir Sie noch einmal auf die vom RKI festgelegten Kriterien für den Test eines Patienten auf das neuartige Coronavirus hin.

- Symptomatik: Grippesymptome (z. B. Fieber, Husten, infektbedingte Luftbeschwerden) oder Durchfall, Kopfschmerzen,
- Waren Sie innerhalb der letzten 14 Tage in einem vom RKI benannten Risikogebiet? oder Hatten Sie Kontakt mit einem Corona-Erkrankten oder einer positiv getesteten Person?

Diese Kriterien finden Sie auch noch einmal beim RKI unter der Zwischenüberschrift: **Empfehlung**

Nur wenn beide Kriterien erfüllt sind, vereinbaren Sie für den Patienten bitte einen Termin an einem Abstrich-Stützpunkt (Meldung per Fax-Formular an 03643 4950-450).

Schutzkleidung-Ankündigung des BMG

Das Bundesgesundheitsministerium teilte am Abend des 18. März über die Medien mit, es seien 10 Mio Atemschutzmasken beschafft worden. Aktuell haben wir aber noch KEINE Schutzausrüstungen für Praxen geliefert bekommen und können daher noch nichts an Praxen verteilen. Unklar ist auch noch, ob über Atemschutzmasken hinaus durch das BMG weitere Schutzausrüstungen beschafft wurden. Dem Vernehmen nach sind jedoch Lieferungen angelaufen. Wir bleiben dran und informieren Sie, wenn wir Schutzausrüstungen für Praxen erhalten haben, über das Procedere der Verteilung

Telefonsprechstunde zum Schutz der Patienten ab sofort möglich

Soweit es medizinisch sinnvoll ist, können Patienten im Rahmen einer Telefonsprechstunde versorgt werden. Das Einlesen der eGK ist dabei nicht notwendig. Es kommt das sogenannte Ersatzverfahren zur Anwendung, d. h. der Abrechnungsschein wird in der Praxis-EDV per Hand angelegt. Für den telefonischen Kontakt ist die GOP 01435 abrechenbar. Zusätzlich sind je nach Fachgruppe die im EBM befindlichen Gesprächsleistungen bzw. psychotherapeutische Leistungen berechnungsfähig, sofern die jeweils vorgegebene Mindestgesprächszeit eingehalten wurde!

Termine in medizinischen Einrichtungen auf das medizinisch notwendige beschränken

Aus der aktuellen Allgemeinverfügung des Landes Thüringen geht hervor, dass "Termine in ambulanten medizinischen Einrichtungen auf das medizinisch dringlich erforderliche Behandlungen beschränkt werden" sollen. Hintergrund ist das Ziel, unnötige Begegnungen zwischen Menschen zu vermeiden. Das gibt Ihnen die Möglichkeit, alle medizinisch nicht zwingend notwendigen Untersuchungen und Patientenkontakte zu vermeiden. Bei Fragen oder Beschwerden von Patienten, die auf bestimmte Termine bestehen, können Sie auf die vorn zitierte Formulierung in der Allgemeinverfügung des Landes Thüringen verweisen. Die Abrechnungsmöglichkeit für Vorsorgeuntersuchungen, insbesondere im kinderärztlichen Bereich, ist oft an bestimmte Zeiträume

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
Internet: www.kvt.de

Datum: 19.03.2020

Deutsche Apotheker- und
Ärztebank e. G.
BIC DAAEDEDXXX
IBAN DE75 3006 0601 0003
0926 23
IK 205000023

Commerzbank AG
BIC COBADEFF820
IBAN DE70 8204 0000 0452
0300 00
IK 205000034

geknüpft. Das Thema werden wir auf Bundesebene anbringen und eine pragmatische Lösung dafür einfordern.

Sonstige Hinweise

Uns erreichen aktuell auch viele Anfragen aus Praxen zum Thema Kurzarbeitergeld für Mitarbeiter/innen und Stundung von Steuern. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir als KV diese Fragen nicht beantworten können, und wenden sich damit an Ihren Steuerberater (zum Thema Kurzarbeitergeld auch an die Arbeitsagentur).